



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH, Sansenhecken 1, 74722 Buchen beabsichtigt die aerobe In-situ-Stabilisierung sowie Anpassung des Gasfassungssystems der Deponie Sansenhecken in Buchen (Odenwald) sowie den Bau und Betrieb einer neuen Gasfördereinrichtung einschließlich Schwachgasbehandlungsanlage auf der planfestgestellten Deponiefläche.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

1. Vorhaben auf planfestgestellter Fläche bzw. dem bestehenden Betriebsgelände
Das Vorhaben wird innerhalb der planfestgestellten Fläche der Deponie Sansenhecken in Buchen (Odenwald) errichtet.
2. Vorhaben hat während der Betriebsphase keine negativen Auswirkungen, sondern bringt sogar eine Verbesserung der Emissionssituation mit sich
Mit dem Vorhaben wird der heutige Stand der Technik berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Optimierung der Deponiegasfassung führen zu einer Minimierung der Methangasemissionen (Treibhausgaseinsparung von rund 83 %).

3. Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Das Vorhaben bringt keine negativen Auswirkungen auf den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, Biotope und Pflanzen, Tiere, Menschen, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und Kultur- und Sachgüter mit sich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 12.03.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat 54.2